

freudig die endliche Beilegung des Schismas durch Nicolaus V. und die Ankündigung des Jubeljahres 1460 (*De anno jubileo*); indessen nahm doch mehr und mehr die Verbitterung gegen die kirchlichen und politischen Zustände der Zeit und polemischer Eifer in ihm überhand. In mehr als 30 kleineren Schriften bekämpfte er nicht nur die Eborherren von Zürich und die vielfach in spiritualistische Tendenzen verfallenen Begharden (*Contra validos mendicantes*, deutsch in den „*Translationen und Dittschungen*“ des Nicolaus von Wyl „von den vermögenden Bettlern“, und *Contra anachoritas, beghardos beginsque et lollhardorum descriptio*), sondern auch die sie beschützenden Minderbrüder und päpstlichen Bullen (*Glossa quarundam bullarum per beghardos impetratarum*, *Tractatus de novorum officiorum divinarum institutione* und *De plebanis et religiosis mendicantibus in praedicationis et confessionis officio se invicem impediuntibus*). Da der heftige Mann bei seinen geistlichen Obern namentlich gegen seine Minderbrüder in Zürich nicht den gewünschten Schutz fand, so veröffentlichte er gegen dieselben eine Reihe persönlicher Streitschriften. Die Schriften *Doctores in stultitia*, *Epistola contra quemdam superbum Clericum*, *Contra iniquos judices*, *Dialogus de consolatione iniquos suppressorum* gelten zunächst den zürcherischen Segnern, dann aber auch dem römischen Hofe und sogar den früher gepriesenen Päpsten Martin V. und Nicolaus V. Die Bestrebungen und Erlasse des letztern greift er in der *Recapitulatio de anno jubileo* und in der *Forma appellationis contra cardinalem*, qui in Germania vellet intrare ecclesiam catholicam, welche gegen den Cardinal Nicolaus von Cusa und gegen die Cardinale überhaupt gerichtet ist, in heftiger Weise an. Seinen ganzen Wroth aber über seine Widersacher, zu denen er überdies seinen Diöcesanbischof von Konstanz und dessen Generalvicar zählte, und über die kirchlichen Zustände recapitulirte er endlich in den zwei größten Schriften *De libertate ecclesiastica* und in dem noch ungedruckten *Passionale*. Dadurch, daß sich der verbitterte Polemiker schonungslos gegen seine unmittelbaren geistlichen Obern aussprach, und daß er in den damaligen Parteikämpfen der Schweiz zwischen dem mit der Herrschaft Oesterreich verbündeten Zürich und den übrigen eidgenössischen Ständen mit den schwersten, gehässigsten Beschuldigungen gegen die Schweizer (*Switzones*) im Allgemeinen und gegen die siegreichen Krieger insbesondere vor Gericht und in eigenen Schriften auftrat, rief er die erbittertsten Feinde wider sich auf, die nur auf Gelegenheit warteten, Rache an ihm zu nehmen. Er that dieß durch sein umfangreiches, 1450 vollendetes Buch *De nobilitate et rusticitate*, ein Gespräch, in welchem ein Adeltiger einen ungeschlachten Bauer von den Vorzügen des Adels und der anmaßenden Empörung des gemeinen Volkes überzeugt, und der *Processus judicarius*, ein Gericht, das von Gott und den Heiligen im Him-

mel über die verhassten Feinde Zürich gehalten wird, mit zwei Mahnbrieffen Karls d. Gr. an seinen Nachfolger Friedrich IV., das Strafurtheil zu vollziehen und den Krieg gegen die Schweizer mit aller Energie fortzuführen. In demselben Jahre 1460 war Friede geschlossen worden, und im Februar 1464 wurde in Zürich ein Verhängungs- und Bundesfest mit Fastenachtsbelustigungen gefeiert. Diesen Anlaß benutzten Hemmerlins Gegner; er wurde von der erbitterten Menge in seinem Hause gefangen genommen und von dem anwesenden konstanzer Generalvicar in strenge Haft nach dem bischöflichen Schlosse Meersburg geführt. Nach langwieriger Untersuchung wurde er seines Canonats in Zürich entsetzt und zu lebenslänglicher Buße und Einschließung im Kloster der Minderbrüder zu Luzern verurtheilt. Hier vertauschte er mit päpstlicher Bewilligung die Propstei Solothurn gegen die Pfarrei Pentz in Bisthum Lausanne (December 1464); dazwischen lag er noch zu Anfang des Jahres 1467 in Gefangenschaft, während dieser Jahre vielfach literarisch thätig in den Tractaten *De exorcismis*, *De credulitate daemonibus adhibenda*, *De emptione et venditione unius pro viginti*, *De matrimonio* etc. Ob er das ziemlich umfangreiche, ungedruckte *Registrum querelae*, in welchem er seine ungerechte Behandlung durch ein Gericht im Himmel verurtheilen läßt, in der Gefangenschaft verfaßte, ist daraus nicht ersichtlich; wahrscheinlicher aber, daß er, nach 1467 in Freiheit gesetzt, sein Leben im Bisthum Lausanne endete. Er starb jedenfalls vor 1464, weil damals Nicolaus von Wyl in der Rede zur Verdeutschung „von den vermögenden Bettlern“ den Lobtenwunsch beifügt: „dem Gott weoll genebig und barmherzig syu“. — In seinem Leben und in seinen Schriften, die ebenso von großer Belesenheit in den heiligen Schriften, in den Werken der Kirchenväter und der Theologen, Canonisten und der Prosaischriftsteller des Mittelalters Zeugniß geben, wie von satirischen Seitenhieben und pilanten, oft anstoßenden Anecdoten und Bemerkungen strotzen, tritt uns das lebensvolle Bild eines Reformfreundes des 15. Jahrhunderts entgegen. Allein Hemmerlin ist kein Vorläufer und Vorarbeiter der Reformation, wie man ihn gerne darstellen will; am besten zeugt wohl dafür sein Ausspruch: *Omnipotens per vicarios suos in terris feliciter ordinavit, et est fides nostra, quod in summo pontifice est plenitudo potestatis paene et remissionis, et coeleste habet arbitrium* (*De negotio monachorum*). — Seine Schriften wurden von Sebastian Brant in Basel theilweise herausgegeben, der *Dialogus de nobilitate et rusticitate* ohne Druckjahr, die *Variae oblectationis opuscula et tractatus* 1497. Andere Schriften sind ungedruckt. (Vgl. B. Reber, Felix Hemmerlin, neu nach den Quellen bearbeitet, Zürich 1846; F. Fiala, Dr. Felix Hemmerlin als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn, Solothurn 1857.)

[Fiala.]